jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/26 94/06/0181

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1995

Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht
40/01 Verwaltungsverfahren
96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

AVG §59 Abs1;
AVG §74 Abs2;
BStG 1971 §20 Abs1;
BStG 1971 §20;
EisbEG 1954 §44;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):94/06/0173 B 26. Januar 1995 94/06/0174 B 26. Januar 1995 94/06/0175 B 26. Januar 1995 94/06/0184 B 26. Januar 1995 94/06/0182 B 26. Januar 1995 94/06/0183 B 26. Januar 1995 94/06/0176 B 26. Januar 1995

Rechtssatz

§ 74 Abs 2 AVG, wonach der Kostenersatzanspruch der Partei so rechtzeitig zu stellen ist, daß der Ausspruch über die Kosten in den Bescheid aufgenommen werden kann, stellt sich nur als konkrete Ausformung jener Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte dar, die spätestens mit der Sachentscheidung (hier: Entscheidung über eine Enteignung nach dem BStG) auch eine Kostenentscheidung (hier: über die Kosten eines Enteignungsverfahrens nach dem BStG) ermöglichen sollen, ohne aber eine notwendige Koppelung beider Absprüche vorzuschreiben.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060181.X03

Im RIS seit

27.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at